

SATZUNGEN
der Gemeinde Simonswald,
Landkreis Emmendingen
über

a) den Bebauungsplan "Schloss"
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Schloss"

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat am 25.09.2019 den Bebauungsplan "Schloss" sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Schloss" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- 4) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- 5) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186).

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO

ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" zum Bebauungsplan "Schloss"

§2
Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schloss" bestehen aus:

- dem "Zeichnerischen Teil" M. 1:500 vom 25.09.2019
- dem textlichen Teil - Bauvorschriften - vom 25.09.2019

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 25.09.2019
- die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht und Bestandsplan vom 25.09.2019
- Schalltechnisches Gutachten Nr. 5522/1160C vom 14.03.2019
- der Gestaltungsplan M. 1:500 vom 25.09.2019
- Die Lagepläne der Querprofile mit den zugehörigen Schnitten der Gebäude 1-28 vom 25.09.2019

§3
Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes "Schloss" vom 25.09.2019
- dem gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes "Schloss" M. 1:500 vom 25.09.2019

Beigefügt sind:

- der gemeinsame Übersichtsplan M. 1:5.000 vom 25.09.2019
- die gemeinsame Begründung vom 25.09.2019

§4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach §9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Simonswald über den Bebauungsplan "Schloss" sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Schloss" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Simonswald, den **26. Sep. 2019**


.....
Bürgermeister Stephan Schonefeld

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ausgefertigt: Simonswald, den **26. Sep. 2019** Siegel



Inkrafttreten:

In Kraft getreten nach §10 BauGB und nach §74 LBO durch ortsübliche

Bekanntmachung vom **02. Okt. 2019**



Simonswald, den **02. Okt. 2019**


.....
Bürgermeister Stephan Schonefeld